

# Halbzeitbewertung des EPLR Hamburg

---

## Teil II – Kapitel 11

### Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (ELER-Code 323)

#### Teilmaßnahmen Natürliches Erbe

- Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert (323A)
  - Schutzpflanzungen (323B)

---

Autor:

Manfred Bathke

Braunschweig, Dezember 2010



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>II</b>
<b>11 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes, Teilmaßnahmen Natürliches Erbe (Code 323A und 323B)</b>	<b>1</b>
11.1 Einführung in das Kapitel	1
11.1.1 Beschreibung der Maßnahme und ihrer Interventionslogik	1
11.1.2 Methodik und Datengrundlage	2
11.1.3 Administrative Umsetzung	3
11.1.4 Ziele und Zielerreichung (nur bezogen auf Output)	5
11.2 Bewertungsfragen der EU und programmspezifische Fragen	6
11.3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	10
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>13</b>

**Tabellenverzeichnis****Seite**

Tabelle 11.1: Umsetzungsstand der Maßnahmen 323A und 323B

5

## **11 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes, Teilmaßnahmen Natürliches Erbe (Code 323A und 323B)**

### **11.1 Einführung in das Kapitel**

Die Maßnahme „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ gliedert sich in die drei Teilmaßnahmen:

- 323A: Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert,
- 323B: Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung in Gebieten mit hohem Naturwert: Schutzpflanzungen und
- 323C: Erhalt wertvoller historischer Bausubstanz.

Die beiden Teilmaßnahmen A und B umfassen den Förderbereich des so genannten natürlichen Erbes, Teilmaßnahme 323C wird im Rahmen der Evaluation der Maßnahmen des Schwerpunktes III mit betrachtet und hier nicht weiter berücksichtigt.

#### **11.1.1 Beschreibung der Maßnahme und ihrer Interventionslogik**

##### ***323A: Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert,***

Die Teilmaßnahme hat zum Ziel, spezifische Elemente der Kulturlandschaften der ländlichen Räume, die Teil des Naturerbes in Hamburg sind, zu erhalten und zu verbessern. Gegenstand der Förderung können die folgenden Vorhaben sein:

- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe zum Erhalt oder zur Entwicklung von Gebieten, Flächen und Gewässern mit hohem Naturwert,
- Anschaffung notwendiger Einrichtungen, Material und Geräte,
- Ankauf und langfristige Anpachtung von Flächen für Naturschutzzwecke und
- Konzeption und Durchführung von Aktionen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Naturschutz.

Im Rahmen der Richtlinie vom 19.03.2008 werden die möglichen Fördergegenstände noch weiter differenziert. Explizit genannt werden beispielsweise die Anpflanzung von Obstwiesen, der naturnahe Gewässerausbau und die Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern sowie die Anlage von Kleingewässern, aber auch unregelmäßig durchzuführende Maßnahmen wie z. B. Entbuschung, Instandsetzungsschnitt für Kopfbäume und Regeneration von

Heide. Die Richtlinie ist damit relativ offen gestaltet und umfasst den gesamten Bereich von investiven Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes.

Die nachhaltige Sicherung der Natura-2000-Gebiete sowie die Sicherung und Entwicklung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie ist hier von besonderer Bedeutung. Die Förderung soll aber nicht auf die entsprechenden Zielgebiete beschränkt bleiben, da sich wertvolle Flächen nicht nur innerhalb von Schutzgebieten befinden sondern im Sinne eines umfassenden Biotopverbundsystems entwickelt werden sollen.

Ein Flächenkauf kann grundsätzlich auch gefördert werden. Gemäß Art. 71 (3c) der VO 1698/2005 wird hierfür eine Anhebung der Kofinanzierung auf 50 % der zuschussfähigen Kosten beantragt. Der kofinanzierungsfähige Betrag wird begrenzt auf einen Quadratmeterpreis von 3,00 Euro bei Acker und Grünland in den Marschgebieten, 4,00 Euro bei Acker und Grünland in der Geest und 5,50 Euro bei Gemüse- und Gartenbauflächen. Eine nachfolgende Förderung durch Agrarumweltmaßnahmen nach Code 214 wird bei den angekauften Flächen ausgeschlossen.

In Abgrenzung zur Maßnahme nach Code 216 werden nur Maßnahmen gefördert, die außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe durchgeführt werden.

### ***323B: Schutzpflanzungen***

Fördergegenstand ist die Anlage von Schutzpflanzungen oder vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft. Die Förderung erfolgte entsprechend der Nationalen Rahmenregelung.

Ziel ist der Erhalt der historischen Kulturlandschaft Hamburgs im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Hecken, Feldgehölze).

## **11.1.2 Methodik und Datengrundlage**

Die Beantwortung der gemeinsamen Bewertungsfragen und der horizontalen Bewertungsfragen erfolgte auf der Grundlage der bereits nachgewiesenen oder der zu erwarteten Wirkungen. Viele Umweltwirkungen der durchgeführten Vorhaben können zur Halbzeitbewertung noch nicht direkt bewertet werden, da sie erst in einem längeren Entwicklungsprozess zum Tragen kommen können. Langfristig zu erwartende Wirkungen können aber auf der Grundlage von Literaturdaten und Versuchsergebnissen sowie den für einzelne Projekte vorliegenden Entwicklungskonzepten abgeleitet werden.

Die Evaluierung stützt sich im wesentlichen auf die folgenden Informationsquellen:

- Angaben der BSU zu den bewilligten Projekten,

- Expertengespräche auf verschiedenen Ebenen (BSU, BWA, Bezirke, Naturschutzverbände),
- Literatur und Fachgutachten und
- Vor-Ort-Besichtigung eines ausgewählten Fördervorhabens (Gose-Elbe).

### 11.1.3 Administrative Umsetzung

#### ***323A: Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert***

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie vom 19.03.2008 (Richtlinie ELER-Code 323A vom 19.03.2008). Bewilligungsstelle ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt mit den beiden Abteilungen Naturschutz und Gewässerschutz.

Die für diese Teilmaßnahme formulierten Projektauswahlkriterien sind relativ umfangreich, entfalten jedoch keine Steuerungsfunktion im Hinblick auf eine Auswahl besonders effizienter Maßnahmen, da sie lediglich die Fördervoraussetzungen und die Übereinstimmung mit der Richtlinie abprüfen. Differenzierte maßnahmespezifische Auswahlkriterien wären hier nach Ansicht des Evaluators auch nicht sinnvoll einzuführen, da die Bewilligungspraxis auf die eingehenden Projektanträge reagieren muss und sich diese zumeist nicht nach einem standardisierten Kriterienkatalog bewerten lassen.

Die Höhe der Förderung beträgt bei privaten Antragstellern in der Regel 50 % der förderfähigen Kosten, sie kann aber auch bei speziellen naturschutzfachlichen Gründen auf bis zu 100 % erhöht werden. Nach dem EPLR sei diese Vollfinanzierung erforderlich, um die Umsetzung naturschutzfachlich vorrangiger Maßnahmen zu gewähren. Der Fördersatz solle aber in Abhängigkeit von den tatsächlichen Kosten, dem naturschutzfachlichen Wert der Maßnahme sowie der Finanzkraft des Zuwendungsempfängers festgelegt werden (Richtlinie ELER-Code 323A vom 19.03.2008). Lediglich für öffentliche Antragsteller ist ein Regelfördersatz von 100 % vorgesehen.

Bei öffentlichen Vorhaben wird in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ausgegangen. Bei privaten Antragstellern wird hingegen zunächst eine gemischte (öffentlich/private) Interessenlage angenommen. Deshalb wurde hier der Regelsatz auf 50 % abgesenkt, eine Einzelfall-Beurteilung sei aber aus Sicht der BSU erforderlich, um angesichts der erheblichen Bandbreite möglicher Maßnahmen angemessen reagieren zu können

Eine investive mit EU-Mitteln kofinanzierte Naturschutzförderung ist in Hamburg in der aktuellen Förderperiode neu eingeführt worden. Ein Vorläuferprogramm existiert nicht. Von daher war davon auszugehen, dass in den ersten Jahren der Antragsengang eher verhalten ist.

Neben den üblichen Anlaufschwierigkeiten sind unseres Erachtens aber auch noch andere Gründe für den bisher geringen Mittelabfluss verantwortlich zu machen.

Für private Antragsteller und Naturschutzverbände ist die Fördermaßnahme vor allem aufgrund des förmlichen, aufwendigen und unflexiblen Antragsverfahren relativ unattraktiv. In Gesprächen mit potentiellen Antragstellern (Naturschutzverbänden) wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen in der Umsetzung des Vorhabens (z.B. bei der Höhe der veranschlagten Kosten, bei Detailanpassungen oder Friständerungen) nur mit Änderungsanträgen möglich seien und immer die Gefahr des Verlustes der Förderfähigkeit aus formellen Gründen bestünde (z.B. Fristversäumnis, Verlust von Originalbelegen, ungenehmigte Abweichung von den Antragsunterlagen oder von den Planungskosten). Kritisiert wurde auch das Erfordernis der Vorfinanzierung über einen längeren Zeitraum und die Nicht-Erstattung der Mehrwertsteuer. Eine konkrete Projektidee sei mit Hilfe z. B. einer Stiftung sehr viel einfacher umsetzen. Nach Einschätzung der Verbandsvertreter wird auch in der zweiten Hälfte der Förderperiode ein Antragseingang von dieser Seite eher gering sein.

### ***323B: Schutzpflanzungen,***

Die Teilmaßnahme „Schutzpflanzungen“ soll vorrangig im Rahmen von LEADER umgesetzt werden. Sie ist daher in die ILE-Richtlinie integriert (ILE-Richtlinie vom 13.11.2008). Die in der letzten Änderung der Nationalen Rahmenregelung vollzogene Anhebung der Fördersätze (65 % bei Gemeinden oder Wasser- und Bodenverbänden und 35 % bei privaten Antragstellern) wurde bisher noch nicht in die Förderrichtlinie übernommen.

Bezüglich der Projektauswahlkriterien gelten die Ausführungen zu 323A in gleicher Weise.

Nach den Fördergrundsätzen der Nationalen Rahmenregelung darf die Maßnahme in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern nicht umgesetzt werden. Die Umsetzungsmöglichkeiten sind daher in Hamburg auf wenige ländliche Gemarkungen mit geringerer Einwohnerzahl beschränkt. Wiederum nach Vorgabe der Nationalen Rahmenregelung können Arbeitsleistungen bei Wasser- und Bodenverbänden nur mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer) ergeben würde, anerkannt werden.

Die Förderbedingungen sind damit für die Verhältnisse eines Stadtstaates (hohe Flächenkonkurrenz, hohe Flächenpreise, insgesamt wenig zur Verfügung stehende Fläche, Konkurrenz mit Projekten der Eingriffsregelung) relativ unattraktiv.



### 11.1.4 Ziele und Zielerreichung (nur bezogen auf Output)

Nach dem EPLR wird über den gesamten Förderzeitraum ein Gesamtinvestitionsvolumen von 6,1 Mio. Euro angestrebt. Es sollen insgesamt 80 Vorhaben gefördert werden.

Bewilligt wurden bisher (Stand: März 2010) drei Projekte im Rahmen von 323A. Hierbei handelt es sich um die folgenden Vorhaben:

- Gewässer schonende Entschlammung der Gose-Elbe (Antragsteller: Bezirksamt Bergedorf),
- Erstellung eines Natura-2000-Managementplans für das EU-Vogelschutzgebiet Moor-  
gürtel (Antragsteller: BSU, Abteilung Naturschutz) und
- Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes für ein abgestimmtes Naturschutzbil-  
dungsangebot im NSG Höltigbaum und Stellmoorer Tunneltal (Antragsteller: BSU,  
Abteilung Naturschutz).

Weiterhin werden derzeit sechs Natura-2000-Managementpläne in der BSU erarbeitet. Da die Auftragsvergabe jedoch bereits vor der ELER-Programmbewilligung erfolgte, wird die Erarbeitung ohne EU-Mittel finanziert. Aufgrund des äußerst umfassenden Abstimmungsbedarfes bei der Erstellung der Managementpläne erweist sich deren Erarbeitung als ausgesprochen langwierig.

**Tabelle 11.1:** Umsetzungsstand der Maßnahmen 323A und 323B

Code	Indikator	Ziel 2007 bis 2013	Umsetzung bis Ende 2009 (Bewilligung)	in %
<b>323A</b>	<b>Output:</b>			
	Anzahl geförderter Vorhaben	70	3	4,3
	Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. Euro)	5,248	0,808	15,4
	Betroffene Fläche in ha - nur bei Natura 2000 Flächenmanagement (zusätzlicher Indikator)	k. A.	796 ha	-
	<b>Ergebnis:</b>			
	Anzahl Bevölkerung im ländlichen Gebiet, der die Leistungen zu Gute kommen	k. A.	ca. 85.000	-
	Zuwachs an renaturierter Fläche	50.000 m <sup>2</sup>	k. A.	-
Anzahl erstellter Managementpläne (zusätzlicher Indikator)	6	1	17	
<b>323B</b>	<b>Output:</b>			
	Anzahl geförderter Vorhaben	10	0	0
	Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. Euro)	0,89	0	0
	<b>Ergebnis:</b>			
	Bevölkerung in landwirtschaftlichen Gebieten, die von den verbesserten Leistungen profitiert	k. A.	0	-

Quelle: Angaben der BSU.

Als Antragsteller fungieren bisher also nur die BSU bzw. das Bezirksamt Bergedorf. Eine Antragstellung im Rahmen von 323B (Schutzpflanzungen) erfolgte bisher nicht. Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand.

## 11.2 Bewertungsfragen der EU und programmspezifische Fragen

**Bewertungsfrage 1:** *Inwieweit hat die Maßnahme die Attraktivität von ländlichen Gebieten erhalten?*

Die Frage nach der Attraktivität ländlicher Gebiete bezieht sich in erster Linie auf den Maßnahmenteil des **kulturellen** Erbes. Wichtige Wirkungen werden aber auch von Vorhaben des **natürlichen** Erbes erzielt, sofern hier die Pflege und Erhaltung von Kulturlandschaften im Vordergrund steht. Dies wären in erster Linie Projekte, die der Anlage von Hecken und Feldgehölzen dienen (Schutzpflanzungen) und dadurch stark das Landschaftsbild prägen. Maßnahmen in diesem Bereich wurden bisher aber noch nicht umgesetzt.

**Bewertungsfrage 2:** *Inwieweit hat die Maßnahme zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten oder anderen Orten mit hohem Naturwert und zum Umweltbewusstsein der ländlichen Bevölkerung beigetragen?*

Von den Zielsetzungen und den möglichen Fördergegenständen her wäre die Fördermaßnahme 323A/B ein potentiell wichtiges Instrument zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Aufgrund des bisher geringen Mittelabflusses kann sie diesem Anspruch bisher noch nicht gerecht werden und tritt in ihrer tatsächlichen Bedeutung hinter andere Förderinstrumente zurück (Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz, Eingriffsregelung, Stiftungsprojekte).

Zwei der drei bisher bewilligten Projekte haben einen Schwerpunkt im Bereich „Umweltbewusstsein der Bevölkerung“. Wichtige Wirkungen sind hier zu erwarten. Diese werden nachfolgend auf der Grundlage kurzer Projektbeschreibungen abgeschätzt.

### ***Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes für ein abgestimmtes Naturschutzbildungsangebot im NSG Höltigbaum***

Im Rahmen dieses Projektes geht es schwerpunktmäßig um das Thema Umweltbildung und Naturerleben. Projektgebiet ist das NSG Höltigbaum. In diesem Gebiet wird sowohl auf Hamburger wie auch auf schleswig-holsteinischer Seite seit 2000 eine Halboffene Weidelandschaft entwickelt. Über die naturschutzfachlichen Ziele informiert der Ergebnisbericht der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zu dem Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Halboffene Weidelandschaft Höltigbaum“ (Sandkühler, 2004; Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2003; von Oheimb et al., 2006).

Das über den ELER Hamburg geförderte Vorhaben wird im Förderantrag wie folgt beschrieben (BSU, 2009):

*„Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Naturschutz soll ein abgestimmtes Naturschutzbildungsangebot mit begleitenden investiven Elementen im Einzugsbereich des Naturschutzgebietes (NSG) Höltigbaum konzipiert und umgesetzt werden.*

*Beim NSG Höltigbaum und dem angrenzenden NSG Stellmoorer Tunneltal handelt es sich um ein Natura-2000-Gebiet im Sinne der FFH-Richtlinie mit einer Gesamtgröße von 480 Hektar auf Hamburger Gebiet. Auf schleswig-holsteinischer Seite grenzen weitere Naturschutzgebiete an. Die Flächen spielen neben ihrer Rolle für den Arten- und Biotopschutz eine wesentliche Rolle für die Naherholung im Hamburger Nordosten. Nach Hochrechnung von Besucherzählungen wird das Gebiet im Jahr von mindestens 70.000 Besuchern aufgesucht.*

*Die (die dort praktizierte) extensive Ganzjahresbeweidung wird von der Integrierten Station Höltigbaum als Landschaftspflegehof über die Stiftung Naturschutz in Zusammenarbeit mit dem Verein Weidelandschaften e.V. organisiert und umgesetzt. Daneben bieten verschiedene Verbände und Einzelpersonen Führungen im Gelände und Umweltbildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Im September 2008 wurde das im Naturschutzgebiet Höltigbaum gelegene „Haus der Wilden Weiden“ eingeweiht, das als Informations- und Ausstellungsgebäude für die Öffentlichkeit errichtet wurde und außerdem Platz für Vorträge und Veranstaltungen bietet. Für die neu geschaffenen Räumlichkeiten gibt es jedoch noch kein abgestimmtes Nutzungskonzept.*

*Mit dem vorliegenden Antrag soll deshalb die Entwicklung und Umsetzung eines Gesamtkonzeptes zur Etablierung der Umweltbildung im Naturschutzgebiet Höltigbaum unter Nutzung der bestehenden Gebäudeeinrichtungen gefördert werden.*

*Im Einzelnen gehört zum beantragten Projekt:*

- Koordination und Weiterentwicklung bestehender und neuer Umweltbildungsangebote*
- Entwicklung von Qualitätsstandards und Durchführung von Qualitätsprüfungen für die Umweltbildungsangebote*
- Präsentation des Landschaftspflegehofes Höltigbaum mit Rindern, Schafen und Ziegen für die Öffentlichkeit*
- Entwicklung eines Nutzungskonzeptes für das Haus der Wilden Weiden mit seinen Angeboten sowie Internetpräsentation und Öffentlichkeitsarbeit*
- Vorbereitung und der Druck von Informationsbroschüren*
- Erstellung und Umsetzung eines Konzeptes zur Entwicklung von Naturerlebnisräumen/Bildungsinseln in den Naturschutzgebieten Höltigbaum und Stellmoorer Tunneltal*

- *Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie zur Verbesserung der Besucherinfrastruktur wie insbesondere Installation einer Verdunkelung im Haus der Wilden Weiden zur Präsentation audiovisueller Medien, Gestaltung des Hofplatzes und Einrichtung eines Treffpunktes am Landschaftspflegehof mit Schautafel mit Gebietsübersicht, Bau eines Schaugeheges für Schafe, Ziegen und Galloways, Einbau von Trennelementen zwischen Aufenthalts- und Bastel- und Werkraum sowie Einbau einer separaten Zugangstür in der Scheune des Landschaftspflegehofes zur optimierten Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten zu Umweltbildungszwecken*
- *Koordinierung aller an den einzelnen Aktionen/Teilmaßnahmen Beteiligter*
- *Ausstattung mit dauerhaften Materialien für die Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen, z.B. Binokulare, Bücher, Beamer, Laptop, Ausstellungsgegenstände.“*

Für die Koordinierung des Projektes vor Ort wurden über 4 Jahre Personalkosten von insgesamt 100.000 Euro veranschlagt. Der notwendige Personalbedarf wurde zunächst auf ein Jahr befristet durch einen Vertrag mit dem Verein Weidelandschaften e.V. bereit gestellt, um ggf. eine Nachsteuerung im Rahmen des Gesamtprojektes zu ermöglichen. Für weitere Einzelmaßnahmen (Besucherlenkung, Naturerlebnisräume/Bildungsinself, Verdunkelungsanlage, Schaugehege etc.) sind über vier Jahre 73.700 Euro veranschlagt. Aufgrund der großen Außenwirkung des Projektes wurde ein Fördersatz von 100 % (ohne Mehrwertsteuer) beantragt und bewilligt.

Über das aktuelle Angebot der Integrierten Station Höltigbaum im Haus der Wilden Weiden informiert die Internetseite „[www.hoeltigbaum.de](http://www.hoeltigbaum.de)“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein. Das breite Angebot umfasst u. a.:

- Naturfotografie für Kinder,
- Sommerferien-Programm auf dem Höltigbaum (Wasserwelten erforschen),
- „Wilde Weiden Olympiade“ für Grundschulklassen,
- Vogelkundliche Führungen und
- Biotoppflege mit Übernachtung für Jugendliche.

Die Veranstaltungen werden von ausgebildeten Umweltpädagoginnen und -pädagogen geleitet und können von Schulen und Kindergärten aus Schleswig-Holstein und Hamburg genutzt werden.

Mit der Umsetzung des Projektes ist Ende 2009 begonnen worden. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher noch keine Aussagen zu den Wirkungen getroffen werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Akzeptanz für die geplanten Naturerlebnisangebote in den kommenden Jahren entwickeln wird. Es ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass die neu geplanten Einrichtungen und die konzeptionelle Weiterentwicklung des Umweltbildungsangebotes dazu beiträgt, das Angebot noch attraktiver zu gestalten und noch mehr Kinder und Ju-

gendliche an die Naturbeobachtung und den Naturschutz heranzuführen. Damit wären wichtige Wirkungen im Bereich Umweltbildung (Naturerleben) zu erwarten.

Über die weitere Umsetzung der Maßnahme und die erreichten Wirkungen (Besucherzahlen) wird im Rahmen der Ex-post-Bewertung berichtet werden.

Das Fördervorhaben kann beispielhaft genannt werden im Hinblick auf eine länderübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz und Umweltbildung. Die Integrierte Station Höltingbaum wird von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein betrieben, das Haus der Wilden Weiden wird aber von einer Vielzahl von Anbietern aus Hamburg und Schleswig-Holstein für ihre jeweiligen Veranstaltungen genutzt (u. a. Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Verein Jordsand, Naturschutzjugend Hamburg, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hamburg). Das Angebot richtet sich an Gruppen von Jugendlichen oder Erwachsenen sowie an Schulklassen aus Schleswig-Holstein wie auch aus Hamburg.

### ***Managementplanung für das EG-Vogelschutzgebiet Moorgürtel***

Wesentliche Wirkungen im Bereich „Umweltbewusstsein der ländlichen Bevölkerung“ sind auch im Rahmen der Managementplanung für das EG-Vogelschutzgebiet Moorgürtel zu erwarten, sofern der Planungsprozess unter Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit durchgeführt wird. Inwieweit dies der Fall ist wäre im Rahmen vertiefender Untersuchungen noch näher zu analysieren. Hierüber wird im Rahmen der Ex-post-Bewertung berichtet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine abschließenden Aussagen zu den Wirkungen in dem Bereich „Umweltbewusstsein und Akzeptanz für Naturschutz“ getroffen werden, da die Maßnahmen gerade erst angelaufen sind. Deutliche positive Wirkungen sind aber zu erwarten.

### ***Bewertungsfrage 3: Inwieweit hat die Maßnahme zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum beigetragen?***

Ein schönes Landschaftsbild, eine hohe Biodiversität (z. B. Vögel und Ackerkräuter), naturnahe Fließgewässer und Moore sowie auch ein ausreichendes Angebot an Umweltbildungseinrichtungen sind wichtige Elemente für die Lebensqualität im ländlichen Raum. Von daher überdeckt sich diese Bewertungsfrage weitgehend mit den Fragen 1 und 2. Der einzige Bereich, der von den Bewertungsfragen 1 und 2 nur teilweise abgedeckt wird, beinhaltet die Frage nach den Naherholungsmöglichkeiten und den Möglichkeiten des Naturerlebens. Diesbezüglich kann auf die obigen Ausführungen zum Naturschutzbildungskonzept Höltingbaum verwiesen werden.

### ***Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie***

Einen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie leistet das folgende Projekt.

#### Entschlammung der Gose-Elbe

Die Gose-Elbe ist ein alter Seitenarm der Elbe. Ein Teilbereich dieses Gewässers soll innerhalb von drei Jahren auf einer Gesamtlänge von ca. 5 km entschlammt werden. Die zunehmende Verschlammung und Verlandung dieses typischen Marschengewässers hat in der Vergangenheit den Lebensraum für Fische, Makrophyten und Makrozoobenthos stark eingeschränkt. Die Maßnahme stellt daher einen Beitrag zur Entwicklung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands der Gose-Elbe dar.

Um die Entschlammung möglichst gewässerschonend durchzuführen, sollen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Entnahme des Schlammes endet im Abstand von  $> 1$  m von der Uferlinie.
- Es wird ein Schaufelbagger statt eines Saugbaggers eingesetzt.
- Die Ablagerung des entnommenen Materials erfolgt mit größerem Abstand vom Gewässer.
- Im Anschluss an die Entschlammung wird das entnommene Material auf Muscheln abgesucht und diese werden ggf. in das Gewässer zurückgetragen.

Der 1. Teilabschnitt liegt innerhalb des FFH-Gebietes Kirchwerder Wiesen bzw. berührt gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme soll mit der Einrichtung von Gewässerrandstreifen gewährleistet werden.

### ***Beitrag zum Klimaschutz***

Ein Wirkungsbeitrag zum Klimaschutz ist mit den bisher umgesetzten Vorhaben nicht verbunden.

## **11.3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Die Inanspruchnahme der Fördermaßnahme bleibt weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Der Umsetzungsstand lag Ende 2009, bezogen auf die erteilten Bewilligungen, bei etwa 15 % der ursprünglich veranschlagten Mittel.

### ***Empfehlungen an das Land***

Mit Blick auf private Antragsteller und Naturschutzverbände sollte die Maßnahme unseres Erachtens aktiver beworben werden. Dies beinhaltet, dass potentiellen Antragstellern gegenüber deutlicher signalisiert wird, dass nach Einzelfallprüfung auch sehr hohe Förder-

sätze möglich sind und ggf. auch die Mehrwertsteuer vom Land übernommen werden könnte. Das sehr grundsätzliche Problem des für private Antragsteller hohen und kaum zumutbaren Verwaltungsaufwandes lässt sich allerdings seitens der Stadt Hamburg kaum beheben. Auch von öffentlichen Antragstellern (BSU, Bezirke) wird die Maßnahme bisher nur sehr zögerlich in Anspruch genommen. Dies mag zum Einen auf mangelnde Personalkapazitäten bei den Naturschutzbehörden zurückzuführen sein, daneben wirken aber nach Aussagen einzelner Mitarbeiter die Unsicherheiten über die nötigen Formalitäten und der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die ELER-Antragstellung außerordentlich abschreckend. Es dürfte auch eine entscheidende Rolle spielen, dass in Hamburg in erheblichem Umfang Vorhaben der Eingriffsregelung umgesetzt werden müssen und damit in gewisser Weise eine Konkurrenz um Projektideen und um geeignete Flächen zwischen Eingriffsregelung und ELER-Förderung besteht.

Da die Eingriffsregelung zumeist auf die Neuanlage von Biotopen zielt, wäre es folgerichtig, wenn sich die ELER-Förderung stärker auf die Bereiche Umweltbildung und Naturerleben konzentrieren würde. Mit dem oben dargestellten Projekt im NSG Höltingbaum sind gute Ansätze in dieser Richtung vorhanden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die weitere Inanspruchnahme der Fördermaßnahme entwickeln wird.

Der Schutz von Wiesenlimikolen ist in Hamburg ein Schwerpunktthema der Agrarumweltmaßnahmen bzw. des Vertragsschutzes. Im Hinblick auf geeignete Schutzmaßnahmen liegen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein gute Erfahrungen mit dem aktiven Gelegeschutz vor. Es sollte geprüft werden, inwieweit dieser auch in Hamburg über die Maßnahme 323 mit gefördert werden könnte. Die Umsetzung über das Natürliche Erbe hätte den verwaltungstechnischen Vorteil, dass der Landwirt nicht selber als Antragsteller auftreten muss.

Für die Teilmaßnahme 323B-Schutzpflanzungen sind die Förderbedingungen nach den Vorgaben der Nationalen Rahmenregelung relativ unattraktiv. Die Fördergrundsätze sollten auf Bundesebene überprüft werden.

Die Forderung der EU-Kommission nach verbindlicher Einführung von Projektauswahlkriterien erscheint zwar auf den ersten Blick sinnvoll, tatsächlich verursacht sie aber im Förderbereich des Natürlichen Erbes nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der nicht durch Effizienzgewinne zu rechtfertigen ist. Von daher erscheint die derzeitige Ausgestaltung der Projektauswahlkriterien für diese Fördermaßnahme als ein Kontrollinstrument zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen ausreichend.

### *Empfehlungen an die EU-KOM*

Von Seiten der Evaluation wurden bereits in der letzten Förderperiode Bedenken vorgebracht hinsichtlich des ausufernden Verwaltungs- und Kontrollaufwandes in den EU-kofinanzierten Maßnahmen. Die Situation hat sich in der aktuellen Förderperiode tendenziell weiter verschärft.

Derzeit greifen in erster Linie die Naturschutzbehörden des Landes auf dieses Förderinstrument zurück. Von Privatpersonen oder Naturschutzverbänden wird die Förderung nicht in Anspruch genommen. Naturschutzarbeit lebt aber ganz wesentlich vom Engagement von Privatpersonen und von lokalen meist ehrenamtlich geführten Naturschutzverbänden. Im Hinblick auf die von der EU-Kommission formulierten Ziele (nachhaltige Bewirtschaftung von FFH-Gebieten, Umweltbildung, Verbesserung der Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen) wäre es von erheblicher Bedeutung, gerade diesen Personenkreis über geeignete Fördermaßnahmen in die Naturschutzarbeit einzubeziehen. Das den Bewilligungsstellen und den Zahlstellen von der EU-Kommission aufgezwungene Verwaltungs- und Kontrollsystem mutet aber gerade diesem Personenkreis einen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr leistbaren verwaltungstechnischen Aufwand zu.

Ein dringender Appell nach einer Vereinfachung des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens richtet sich daher an die EU-Kommission aber auch an die Zahlstellen der Länder. Als Stichworte sein hier genannt:

- Erstattung der Mehrwertsteuer,
- höhere Toleranz bei Abweichungen in der Projektumsetzung gegenüber der Projektplanung,
- Wegfall der De-minimis-Regelung für Naturschutzverbände,
- Wegfall der Erfordernis festgelegter Projektauswahlkriterien,
- Ausdrückliche Zulassung von Pauschalberechnungen für die Anerkennung unbarer Eigenleistungen von Verbänden,
- Vereinfachung des Kontrollverfahrens (Reduzierung des Kontrollaufwandes),
- keine rückwirkenden Änderungen von EU-Regularien und Förderbedingungen.

Falls hier in der nächsten Förderperiode keine Änderungen eintreten, wird das den Ländern aufgezwungene Verwaltungs- und Kontrollverfahren zu einer einseitigen Selektion von Vorhaben führen, die „EU-kompatibel“ und verwaltungstechnisch einfach umsetzbar sind. Wichtige Gemeinschaftsziele (Umsetzung von Natura-2000, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) werden dann aufgrund fehlender **breiter** Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen möglicherweise nicht erreichbar sein.



## Literaturverzeichnis

- Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert nach dem Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Umsetzung von Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung und LEADER entsprechend dem Plan der Freien und Hansestadt Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes.
- BSU, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg (2009): Antrag auf Förderung von Maßnahmen - Schutz und Entwicklung von Flächen mit hohem Naturwert (Code 323A), Naturschutzbildungskonzept Höltingbaum.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2007): Haushaltsplan 2007/2008: 1. Einrichtung und Umsetzung eines Süderelbefonds, 2. Realisierung der Ortsumgehung Finkenwerder, 3. Nachforderung von Haushaltsmitteln. Drucksache der Freien und Hansestadt Hamburg, H. 18/5980.
- Freie und Hansestadt Hamburg und BSU, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg, Hrsg. (2005): Natürlich Hamburg, Sachstandsbericht 2003/2004 des Sondervermögens für Naturschutz und Landschaftspflege.
- Sandkühler, J (2004): Die Halboffene Weidelandschaft als landwirtschaftlicher Betriebszweig - Erfahrungen aus dem Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben "Halboffene Weidelandschaft Höltingbaum". In: Finck, P; Härdtle, W; Redecker, B und Riecken, U (Hrsg.): Weidelandschaften und Wildnisgebiete - Vom Experiment zur Praxis -. Bonn - Bad Godesberg. S. 293-302.
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Hrsg. (2003): Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben "Halboffene Weidelandschaft Höltingbaum", Broschüre der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, 45 S.
- von Oheimb, G., Eischeid, I., Finck, P., Grell, H., Härdtle, W., Mierwald, U., Riecken, U. und Sandkühler, J. (2006): Halboffene Weidelandschaft Höltingbaum. Perspektiven für den Erhalt und die naturverträgliche Nutzung von Offenlandlebensräumen. - Ergebnisse und Erfahrungen aus dem gleichnamigen Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (E+E) des Bundesamtes für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 36. 280 S., Bonn.

